



Übersicht zur Einschaltung von staatlich anerkannten Sachverständigen und qualifizierten Tragwerksplanern/Innen bei Vorhaben nach der Bauordnung für das Land NRW

 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  Architektenkammer Nordrhein-Westfalen		Vorhaben nach BauO NRW 2018						
		§ 63 BauO NRW 2018			§§ 64, 66 BauO NRW 2018		§ 65 BauO NRW 2018	
		I	II	III	IV	V	VI	
GK 1 + 2 und dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen	WG der GK 3 und dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen	Garagen, die einem WG dienen, NF: >100m ² + ≤1000m ²	<ul style="list-style-type: none"> WG der GK 1 + 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, freistehende landwirt. Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m² 	NWG der GK 1 + 2 und WG + NWG der GK 3 bis 5 einschließlich der darin enthaltenen „kleinen“ Sonderbauten	große Sonderbauten bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung - abschließender Katalog in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018; betroffen können alle Gebäudeklassen (GK 1 bis GK 5) sein			
	<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigungen (Standsicherheit, Brand-, Schall- und Wärmeschutz) sind zusammen mit den schriftlichen Erklärungen der saSV über die Beauftragung der sphK spätestens mit Anzeige des Baubeginns der BA vorzulegen saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung der BA einzureichen 	<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise sind zusammen mit den in Bezug genommen bautechnischen Nachweisen spätestens bei Baubeginn bei der BA einzureichen schriftliche Erklärung der saSV über Beauftragung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (sphK) sind spätestens mit Anzeige des Baubeginns der BA vorzulegen saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung der BA einzureichen BA prüft immer Brandschutz wie z.B. Brandschutzkonzepte bei großen Sonderbauten 						
1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit								
1.1	Prüfung Nachweis	-	+, wenn > als 2 WE	+	-	+	+	
1.2	sphK Bauausführung	-	+	+	-	+	+	
2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes								
2.1	Prüfung Nachweis	-	+	+	-	+ für WG GK 4+5 - WG GK 1 bis 3 - für Sonderbauten	saSV-Prüfung bei „kleinen“ Sonderbauten zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA	saSV-Prüfung zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA Aber: Aufstellung Brandschutzkonzept (§ 54 Absatz 3 BauO NRW 2018) durch saSV oder öbuvSV für vorbeugenden Brandschutz
2.2	sphK Ausführung	-	+	+	-	+ für WG GK 4+5 - WG GK 1 bis 3 - für Sonderbauten	saSV-Prüfung bei „kleinen“ Sonderbauten zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA	saSV-Prüfung zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA
3. saSV für Erd- und Grundbau								
<ul style="list-style-type: none"> saSV für die Prüfung der Standsicherheit können in Abstimmung mit dem Bauherrn saSV für Erd- und Grundbau hinzuziehen Ergebnis der Prüfung ist keine Bescheinigung, sondern das Ergebnis fließt in die Bescheinigung des saSV für die Prüfung der Standsicherheit ein, insofern Verweis auf Nr. 1.1 								
4. saSV für Schall- und Wärmeschutz								
generell gilt: wird ein bautechnischer Nachweis durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erstellt, entfällt eine weitere Prüfung. Wurde aber der Nachweis von einer anderen Person ohne diese Qualifikation aufgestellt, ist eine Prüfung durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erforderlich. Dies gilt nicht im Falle von Bauvorhaben gemäß Spalten I und IV.								
4.1	Wärmeschutz	-	+		-	+	+	+
4.1.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis							
4.1.2	sphK Ausführung	-	+		-	+	+	+
			der/die selbe saSV wie 4.1.1			der/die selbe saSV wie 4.1.1		der/die selbe saSV wie 4.1.1 (§ 2 Abs. 2 EnEV-UVO)
4.2	Schallschutz	-	+		-	+	+	+
4.2.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis							
4.2.2	sphK Ausführung	-	+		-	+	+	+
5. qTWP								
5.1	Aufstellung Nachw.	+	+	+	+	+	+	+
5.2	sphK Ausführung	+	-	-	+	-	-	-
5.3	Beseitigung baulicher Anlagen	Gemäß § 62 Absatz 3 muss bei nicht freistehenden Gebäuden der Anzeige über die Beseitigung eine Bestätigung von qTWP über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch qTWP zu überwachen.						